



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pausa-Mühltruff

Ausgegeben in Pausa-Mühltruff am: 04.09.2024

Ausgabe 13/2024

Bekanntmachung der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Mühltruff am 15. Dezember 2024

1. Am 15. Dezember 2024 findet die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Mühltruff in der Stadt Pausa-Mühltruff statt.

Die Ergänzungswahl ist durchzuführen, da im Ergebnis der Ortschaftsratswahl Mühltruff am 09.06.2024 nur 3 Ortschaftsräte gewählt wurden, 2 Sitze bleiben aufgrund fehlender Bewerber unbesetzt. Gemäß Hauptsatzung der Stadt Pausa-Mühltruff waren 5 Ortschaftsräte zu wählen. Damit wurden weniger als 2/3 der zu wählenden Ortschaftsräte gewählt.

Gemäß § 34 Abs. 7 Sächsische Gemeindeordnung ist somit eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

	Anzahl der zu wählenden Räte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Mühltruff	2	3	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **10. Oktober 2024, bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich einzureichen.

Anschrift: Stadt Pausa-Mühltruff
Vorsitzende Gemeindewahlausschuss
Zimmer 18A
Neumarkt 1
07952 Pausa-Mühltruff

Öffnungszeiten: Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
am 10. Oktober 2024 bis 18 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Ortschaftsrat Mühltruff sind Bürger der Stadt, die seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft Mühltruff wohnen

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Pausa-Mühltruff wohnt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Stadt eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind bei der Stadt Pausa-Mühltruff, Zimmer 18A, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei

Anschrift: Stadt Pausa-Mühltruff
Einwohnermeldeamt, Zimmer 03
Neumarkt 1
07952 Pausa-Mühltruff

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (3. Oktober 2024) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3. Für die Ortschaftsratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Mühltruff vertreten ist jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Pausa-Mühltruff, 04.09.2024



M. Pohl
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Pausa-Mühltruff, Bürgermeister Michael Pohl, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Redaktion:

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Tel.: 037432 603-0, Fax: 037432 603-55

E-Mail: buergermeister@stadt-pausa-muehltruff.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Pausa-Mühltruff:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/,

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.